

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Strasse „Im Ettingerhof“

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Strasse „Im Ettingerhof“ werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4909* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Nidwaldnerstrasse.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Kehrplatz.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 30,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 5,50 m und 16,00 m.
- c) Vorgärten, links: 10,25 m und 5,00 m, rechts: 14,25 m und 9,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 5. August 1954 massgebend.

- II. Die Strasse „Im Ettingerhof“ wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 14. Sep. 1954



Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion II.

- Parzelle 1084¹ Giavarini's Söhne
- 509² Einwohnergemeinde der Stadt Basel
- 574⁷ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

NB. Die Pläne Nr. 4909 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 138, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Nidwaldnerstrasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Nidwaldnerstrasse werden Bau- und Strassenlinien
endgültig festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4909* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Blotzheimerstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Wasgenring.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15,00 m und 18,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 10,00 m.
- c) Vorgärten, links: 5,00 m und 8,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 27. Juli 1954 massgebend.

- II. Die Nidwaldnerstrasse wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf nur linksseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **14. Sep. 1954**



28

*Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegen-
schaften und deren Eigentümer:*

Sektion II.

Parzelle 574⁷ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
509² Einwohnergemeinde der Stadt Basel
1084¹ Giavarini's Söhne
507¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
3559³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

Von den Baulinien berührte Liegenschaften:

Parzelle 4750 Vestal A.G.
4703 Elsbeth Ackermann-Hübscher

Die gelb punktierte Baulinie des Wasgenringes wird aufgehoben
und ist auf der hievon berührten Parzelle zu löschen.

NB. Die Pläne Nr. 4909 können beim Baudepartement, Tief-
bauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Strasse
„Im Witterswilerhof“**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:
Für die Strasse „Im Witterswilerhof“ werden Bau- und
Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom
Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten
und mit der *Inventarnummer 4909* versehenen *Pläne* sowie die
nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Nidwaldnerstrasse.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Kehrplatz.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 30,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 5,50 m und 16,00 m.
- c) Vorgärten, links: 12,25 m und 7,00 m, rechts: 12,25 m und
7,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 5. August
1954 massgebend.

- II. Die Strasse „Im Witterswilerhof“ wird als Nebenstrasse be-
zeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse
bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und
Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betrof-
fenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mit-
zuteilen.

Basel, den **14. Sep. 1954**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaft und deren
Eigentümer:*

Sektion II.

Parzelle 5747 Einwohnergemeinde der Stadt Basel

NB. Die Pläne Nr. 4909 können beim Baudepartement, Tief-
bauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Fussweglinien für den Fussweg zwischen Nidwaldner-
strasse und Buschweilerweg

Buschweilerweglein

R.R.B.v.10.2.1970

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Fussweg zwischen Nidwaldnerstrasse und Buschweiler-
weg werden Fussweglinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Fussweglinien sind die vom Regierungs-
rate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit
der *Inventarnummer 4909* versehenen *Pläne* sowie die nach-
stehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage des Fussweges:

- a) Anfang: Nidwaldnerstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Buschweilerweg.

2. Breite des Fussweges:

Zwischen den Fussweglinien: 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 6. August
1954 massgebend.

- II. Der Fussweg zwischen Nidwaldnerstrasse und Buschweiler-
weg wird als Nebenfussweg bezeichnet, er darf nicht angebaut
werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Fussweglinien
im Grunbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen
Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **14. Sep. 1954**



*Verzeichnis der von den Fussweglinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion II.

- Parzelle 507¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
- 1795³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

NB. Die Pläne Nr. 4909 können beim Baudepartement, Tief-
bauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.